



# Finanzierung von Maßnahmen der Fließgewässerrenaturierung

Axel Neumann

Juni 2011

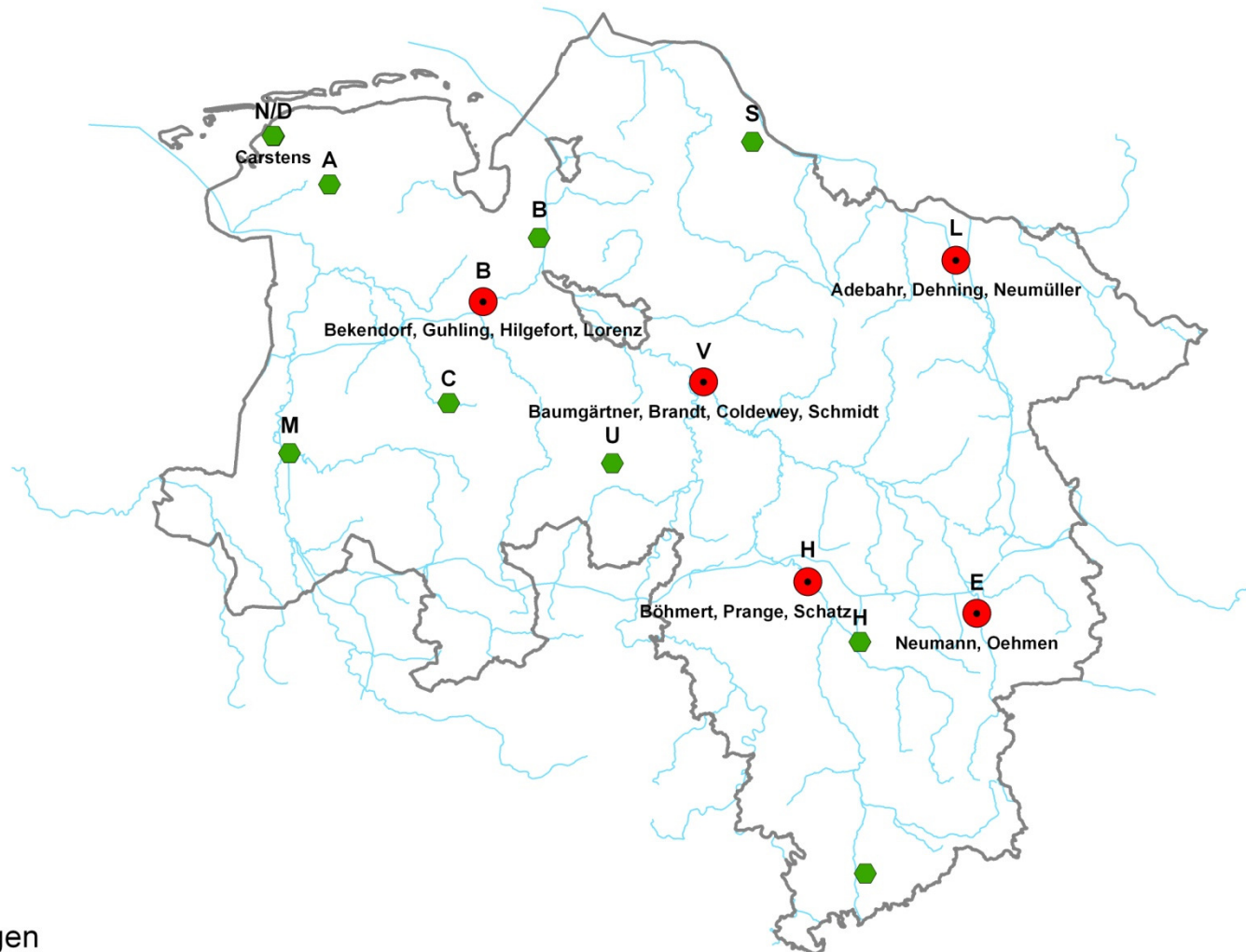


Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



### Legende

-  E Braunschweig
-  H Hannover
-  L Lüneburg
-  B Oldenburg
-  V Verden



Entwurfsprüfung, Zuwendungen  
Standorte der Mitarbeiter



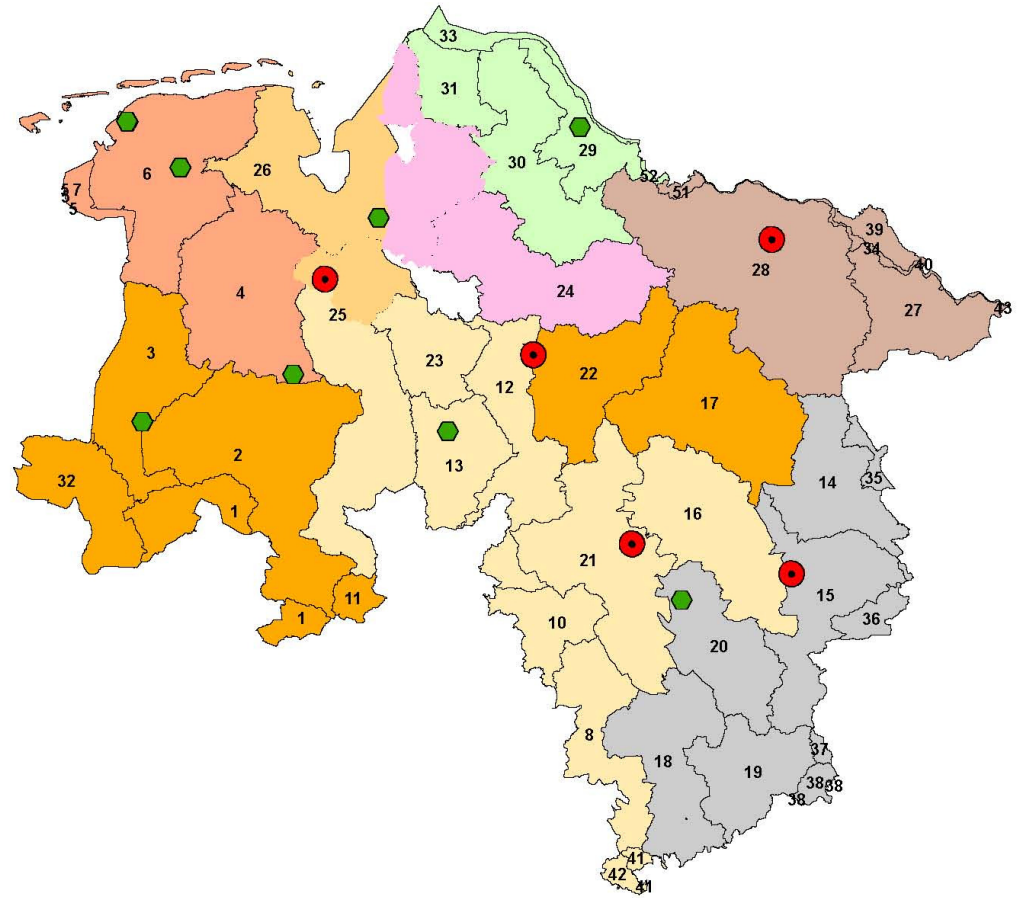
**NLWKN** Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



**Legende**

- Bekendorf
- Brandt
- Coldewey
- Hilgefort
- Leicht/Prange/Schatz
- Neumann
- Neumüller
- Sannes

nach Bearbeitungsgebieten gemäß EU-WRRL



Entwurfsprüfung, Zuwendungen  
Zuständigkeiten Fließgewässerentwicklung

NLWKN Direktion

## Gebietskooperationen

- Nr. 14 Aller/Quelle
- Nr. 15 Oker
- Nr. 18 Leine/Ilme
- Nr. 19 Rhume
- Nr. 20 Innerste
- Nr. 35 Mulde
- Nr. 36 Großer Graben
- Nr. 37 Bode und Rappbode
- Nr. 38 Unstrut

## Rechtliche Grundlagen

- Nds. Landeshaushaltsordnung
- Verordnung (EG) Nr. 1698 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – ABI. EU Nr. L 277 S. 1-, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2012/2006 des Rates vom 19.12.2006 (ABI. EU Nr. L 384, S. 8)



# Förderrichtlinie

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur  
Förderung der Fließgewässerentwicklung

(RdErl. d. MU v.22.11.2007-Nds.MBl. Nr. 50/2007)

## Was wird gefördert?

- Naturnahe Umgestaltungen im Gewässer-, Böschungs- und Talauenbereich
- Gewässerrandstreifen und Schutzbepflanzung
- Beseitigung und Umgestaltung ökologischer Sperren
- Planungen (analog HOAI)
- Zweckforschungen
- Ablösungen bestehender Rechte
- Sonstige zwingend erforderliche Aufwendungen

## Wer wird gefördert?

Juristische Personen des öffentlichen Rechts:

- Gebietskörperschaften
- Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften
- Wasser- und Bodenverbände
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts



## Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert dürfen wasserwirtschaftliche Projekte nur dann, wenn

- die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft,
- einschließlich gewässerökologischer Ziele
- sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege

berücksichtigt werden.

## Prioritätensetzung

Bevorzugt berücksichtigte Projekte:

- Gewässer, die im Nds. Fließgewässerschutzsystem aufgeführt sind
- Sicherung von schutzbedürftigen Arten und Lebensräumen von europäischem Belang (WRRRL, Natura 2000, FFH, Fischartenschutz etc.)
- Weiterführung begonnener Vorhaben

## Wie hoch ist die Förderung ?

- bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- Vollfinanzierung bei landeseigenen Maßnahmen
- mit Zustimmung des MU auch Vollfinanzierung möglich, allerdings nicht an Gebietskörperschaften

## Maßnahmenblätter

- Maßnahmenblätter (Word-Datei) beim NLWKN (BWST) bis zum 01.10.2011 einreichen, bei erneuter Anmeldung bis zum 15.11.2011

Beteiligung anderer GB der Betriebsstelle Süd und ggfs. Dezernat 34 (Binnenfischerei, Fischereikundlicher Dienst) beim LAVES (Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)

## Projekteinplanung

Nds. Umweltministerium nach Beratung mit dem

- NLWKN

und dem

- Dezernat 34 (Binnenfischerei, Fischereikundlicher Dienst) beim LAVES (Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)

## Beratung und Bewilligung

- Beratung durch Aufgabenbereich 2 (Entwurfsprüfung und Zuwendungen) des Geschäftsbereiches 2 der Direktion
- Bewilligungen mit ELER-Mitteln durch den Geschäftsbereich 5 der Direktion (Bewilligungsstelle)
- Bewilligungen ohne ELER-Beteiligung durch AB 22

## Bewilligungsrahmen 2011

Anzahl der Projekte: 25 (einschließlich aus Vorjahren)

Gesamtausgaben: 3.715.500 EUR

Gesamtzuwendung: 3.416.500 EUR

## Gebietskooperation Aller/Quelle

Träger der Maßnahme	Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Gesamt- zuwendung	Zuwendung 2011	Zuwendung 2012	Zuwendung 2013
Aller-Ohre-Verband	Umgestaltung der Aller	60.000,00	16.200,00	16.200,00		
NLWKN-Süd	Auentypische Entwicklung der Aller bei Müden auf landeseigenen Flächen	260.000,00	260.000,00	60.000,00		200.000,00
NLWKN-Süd	Fortführung des Flächenerwerbes an Oker und Aller im FFH Gebiet Aller	150.000,00	150.000,00	150.000,00		
Summe		410.000,00	410.000,00	210.000,00		200.000,00





## Besonderheiten

- EU-Anteil im Zielgebiet 2 beträgt 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- Verstöße können zu Sanktionen führen, z.B. auch schon bei unrichtiger Antragstellung („Anerkennung eines offensichtlichen Irrtums“)
- nur bezahlte Rechnungen werden anerkannt („Erstattungsprinzip“)

# Siedlungs- und Raumstruktur in Niedersachsen

## **Gebietskategorie 1: Ballungsräume und Ballungsrandzonen**

Stadt Hannover und Bremen/Bremerhaven

## **Gebietskategorie 2: Solitäre Verdichtungsgebiete**

Städte Braunschweig, Wolfsburg, Salzgitter, Göttingen,  
Osnabrück, Oldenburg, Emden, Wilhelmshaven, Delmenhorst, Hildesheim  
KEINE Fließgewässer-Förderung mit ELER-Mitteln möglich, jedoch  
Hochwasserschutz im Binnenland!

## **Gebietskategorie 3: Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur**

Region Nord-Ost: Landkreise Gifhorn, Wolfenbüttel, Peine, Helmstedt

Region Harz: Landkreise Goslar, Northeim, Osterode, Göttingen

In diese Kategorie fallen auch Orte von städtischen Gebieten der Kategorie  
1 und 2, soweit sie nicht mehr als 10.000 Einwohner haben.

# Regelung zum Grunderwerb im Rahmen von ELER/Profil; 1. Notwendigkeit/Nachweise

Bezug: Erlass des Nds. Umweltministeriums vom 13.04.2011

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- die zu erwerbenden Flurstücke für die Umsetzung des Vorhaben erforderlich sind und
- jeweils eindeutig und nachvollziehbar zugeordnet werden.

Für jedes Flurstück sind vollständig zu erfassen:

- wesentliche Merkmale
- Kaufpreis einschließlich Nebenkosten
- Ggfs. tabellarisch (bei mehreren Flurstücken)
- kartographische Darstellung

## Regelung zum Grunderwerb im Rahmen von ELER/Profil; 2. Preisermittlung/Förderfähigkeit

Zuwendungsfähig sind nur die Grunderwerbskosten:

- bis zur Höhe des Bodenrichtwertes oder
- bis zur Höhe des gutachterlich festgestellten Verkehrswertes.

Für die sachgerechte Ermittlung bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- Ermittlung des Verkehrswertes unter Heranziehung der amtlichen Bodenrichtwertangaben der bei den LGLN angesiedelten Gutachterausschüsse für Grundstückswerte in Text und Karte.

**Dieses reicht im Regelfall aus.**

- Erstellung eines flächenspezifischen Verkehrsgutachtens durch den o.g. Gutachterausschuss oder eine vergleichbare Sachverständigenleistung.

**Dies ist einzuholen, wenn der Kaufpreis vom Bodenrichtwert abweicht.**



## Regelung zum Grunderwerb im Rahmen von ELER/Profil; 2. 1 Preisermittlung, Kaufabwicklung, Förderfähigkeit

- Für die Preisermittlung und Kaufabwicklung anfallende Gebühren (Notarkosten etc.) sind förderfähig.
- Die Grunderwerbssteuer ist nicht EU-förderfähig, sondern muss außerhalb des ELER finanziert werden.
- Mit dem Erwerb von Grundstücken mittelbar verbundene Auswirkungen (z.B. Prämien- oder Ertragsverluste) sind nicht förderfähig.

## Regelung zum Grunderwerb im Rahmen von ELER/Profil; 3. Überschreiten der 10%-Regelung

Nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn drei Bedingungen erfüllt sind:

- Der Kauf wird von oder im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung bzw. einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts getätigt.
- Das Grundstück wird für die Dauer eines in der Entscheidung festgelegten Zeitraums seinem Bestimmungszweck zugeführt.
- Eine land-, forst- oder teichwirtschaftliche Nutzung ist nur möglich, soweit sie den Umwelt- und Naturschutzzielen nicht entgegensteht. Sofern die Fläche weiterhin als land- oder forstwirtschaftliche Fläche genutzt wird, kann sie ggfs. auch in flächenbezogene Fördermaßnahmen eingebracht und die Bewirtschaftung z.B. im Rahmen des Schwerpunktes 2 durch Agrar- und Waldumweltmaßnahmen honoriert werden.

## Regelung zum Grunderwerb im Rahmen von ELER/Profil; 3.1 Überschreiten der 10%-Regelung

Förderfähig nur dann, wenn der Grunderwerb die Grundlage für eine konfliktfreie Umsetzung von langfristigen Entwicklungsmaßnahmen schafft.

Der Erwerb ist Mittel zum Zweck des eigentlichen Vorhabens (z.B. Wiedervernässung, Artenschutzmaßnahme o.ä.).

Der Kostenanteil für die sich anschließenden Entwicklungsmaßnahmen muss noch nicht bei Antragstellung dargestellt werden, es genügt der Kostenanteil des Grunderwerbs.





